



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 381-123

Telefax: 08233 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

1.2 Rechtliche Grundlagen

EG-Richtlinien

Die erste Richtlinie der europäischen Union über das Trinkwasser stammt vom 15.07.1980. Diese Richtlinie 80/778/EWG des Rates über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch musste an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden. Die bei der Umsetzung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass für die Handhabung von Fällen, in denen die Standards nicht eingehalten werden, ein hinreichend flexibler und transparenter Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten unerlässlich ist.

Die Anpassung erfolgte in der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03.11.1988 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, den Standard für das Trinkwasser innerhalb der europäischen Union festzulegen. Sie zielt darauf ab, die öffentliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen von Verunreinigungen zu schützen, indem gewährleistet wird, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch geeignet sowie gesundheitsförderlich und rein ist.

Wichtige Eckpunkte

Die EU-Länder müssen

- erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Wasser Mikroorganismen, Parasiten und schädliche Stoffe nicht in einer so großen Konzentration vorkommen, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit befürchtet werden muss, sowie dass alle mikrobiologischen und chemischen Anforderungen eingehalten werden,
- sicherstellen, dass sämtliche Standards eingehalten werden, wenn das Wasser aus Zapfstellen oder Tankfahrzeugen entnommen wird,
- Wasser regelmäßig an festgelegten Probenahmestellen kontrollieren, um zu prüfen, ob die mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie die Parameter mit Indikatorfunktion erfüllt werden,
- Nichteinhaltungen unverzüglich untersuchen und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen,

- die Bereitstellung von Wasser untersagen oder einschränken, wenn es als potenzielle Gefährdung der öffentlichen Gesundheit betrachtet wird,
- die Öffentlichkeit über getroffene Abhilfemaßnahmen unterrichten,
- alle drei Jahre einen Bericht über die Trinkwasserqualität veröffentlichen.

Die Informationen für die Öffentlichkeit werden an die Europäische Kommission gesandt.

Die EU-Kommission

Die EU-Kommission veröffentlicht alle drei Jahre einen Bericht, in dem die nationalen Daten zur Trinkwasserqualität zusammengefasst werden. Zudem überprüft sie alle fünf Jahre die mikrobiologischen und chemischen Parameter, die Parameter mit Indikatorfunktion und die Kontrollspezifikationen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts. Die EU-Kommission kann vorschlagen, dass diese angepasst werden.

Am 25.12.1998 ist die EG Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG in Kraft getreten. Bis zum 25.12.2000 mussten die EU-Länder sie in nationales Recht umsetzen. Dies ist in Deutschland durch die am 21.05.2001 erschienene Trinkwasserverordnung geschehen.

Am 06.10.2015 nahm die EU-Kommission die Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG an, mit der neue EU-Regeln zur Verbesserung der Trinkwasserkontrolle eingeführt werden. Die Richtlinie räumt den EU-Ländern eine große Flexibilität bei den EU-weiten Überwachungen des Trinkwassers ein.

Die Regelungen gelten nicht für natürliche Mineralwässer oder Wässer, die als Arzneimittel gelten. Die EU-Länder können zudem private, nicht gewerbliche Wasserbereitstellungen mit denen weniger als 50 Personen versorgt werden, von ihren Rechtsvorschriften ausnehmen.

Schlüsselbegriff ist dabei das Wasser für den menschlichen Gebrauch. Es ist definiert als Wasser in seinem ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, welches zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von

Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist. Dieses kann auch aus einer Zapfstelle, in Tankfahrzeugen oder in Flaschen bzw. Behältern bereitgestellt werden.

Aktuell soll die 20 Jahre alte Trinkwasserrichtlinie angepasst werden. Die EU-Kommission legte dazu im Februar 2018 eine Strategie vor und reagierte damit auf ein Bürgerbegehren "Right2Water" (Recht auf Wasser) aus dem Jahr 2013.

Um die Wasserreinheit zu verbessern, erweitert Brüssel nun jene schwarze Liste von Bakterien oder auch Industriesubstanzen, die möglicherweise bei Verzehr gefährlich sein könnten und daher aus dem Trinkwasser herauszufiltern sind. Dazu sollen 18 neue Kriterien in den Prüfkatalog für unbedenkliches Wasser aufgenommen werden, darunter mögliche Schadstoffe, Bakterien oder Viren.

Erklärtes Ziel ist es, dass alle Bürger Zugang zu sicherem Wasser haben. Zudem sollen die EU-Bürger mehr Wasser aus dem Hahn und weniger aus Plastikflaschen trinken, um die Müllmassen einzudämmen. Konkreter Vorschlag: Alle Restaurants sollen ihren Gästen grundsätzlich kostenlos Leitungswasser anbieten. Zudem soll es mehr öffentliche Trinkbrunnen und Wasserzapfstellen geben.

WHO

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO = World Health Organization) schuf Richtlinien für die Trinkwasserqualität, welche die internationalen Verweispunkte für die Standardvorgabe und Trinkwassersicherheit gewährleisten sollten. Die momentan aktuelle Richtlinie wurde von der WHO aufgestellt und in Genf im Jahr 1993 belegt.

Grund hierfür war, dass jedes Jahr weltweit 2 Millionen Menschen an durch Wasser übertragenen Krankheiten sterben. Durch die Sicherung von unbedenklichem Trinkwasser kann man einen Großteil dieser Sterblichkeit und dieser Leiden verhindern.

Die EU-Standards unterscheiden sich von der WHO-Version: Erstere sind 1998 in vervollständigter und genauerer Version als die WHO-Version aus dem Jahre 1993 erschienen. Stellt man die WHO-Standards und die EU-Standards gegenüber, wird man feststellen, dass bei den mikrobiolo-

logischen Parametern bei den WHO-Standards keine Nennung erfolgt, sehr wohl aber in den EU-Standards. In den meisten Fällen sind die EU-Standards niedriger in der Nennung des Höchstwerts. Es gibt aber auch Ausnahmen, wie z. B. Kadmium (Cd). In diesem Fall steigt der Wert in den WHO-Standards von 0,003 mg/l auf 0,005 mg/l.

Die sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützende WHO-Leitlinie fordert von den Wasseranbietern, dass sie vom Einzugsgebiet bis zum Verbraucher das potenzielle Risiko des Eintrags von Kontaminanten in das Wasser systematisch abschätzen, auf diese Erkenntnisse gestützte Maßnahmen ergreifen und den gesamten Prozess dokumentieren. Die Leitlinien liefern erstmals umfassende Empfehlungen zu einer guten Praxis auf allen Ebenen. Auch außerhalb der EU sind die WHO-Leitlinien die Grundlage für Gesetze und Vorschriften, welche auch Empfehlungen zur Trinkwassersicherheit beinhalten.

Das WHO-Regionalbüro für Europa hat sich in den Mitgliedstaaten führend für die Annahme von Wassersicherheitsplänen eingesetzt und diese propagiert. Die Leitlinie für Trinkwasserqualität der WHO ist das maßgebliche, internationale Referenzwerk für die Trinkwasserhygiene. Die Organisation empfiehlt zudem die Anwendung eines systematischen und vorbeugenden, speziell auf die Wasserversorgung zugeschnittenen Managementansatzes, des WSP-Konzepts (Water-Safety-Plan-Konzept). Dieses Konzept kann von großen und kleinen Wasserversorgern erfolgreich eingesetzt werden. Für den Wasserversorger zielt es auf die maßgeschneiderte Analyse, Bewertung und Beherrschung von Risiken in einem Versorgungssystem ab.

Trinkwasserverordnung

Die EU-Richtlinie 98/83/EG wurde mit der deutschen Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) am 21.05.2001 in nationales Recht überführt. Die Trinkwasserverordnung enthält Begriffsbestimmungen sowie Schutzvorschriften für das Trinkwasser und stellt eine Umsetzung der EEG-Richtlinie in nationales Recht dar.

Die Verordnung beschreibt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Die aktuelle Abkürzung ist „TrinkwV“. Mit der letzten Änderung der Verordnung im Januar 2018 wird auf die Jahreszahl 2001 verzichtet. Die Trinkwasserverordnung ist eine Bundesrechtsverord-

nung für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland. Die erste Fassung wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 15.02.1976 in Kraft.

Am 26.11.2010 hat der deutsche Bundesrat eine Änderung der Trinkwasserverordnung beschlossen. Die Verkündung erfolgte am 11.05.2011 im Bundesgesetzblatt und trat am 01.11.2011 in Kraft. Eine weitere Veränderung ist durch die zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung am 14.12.2012 in Kraft getreten.

Die Änderung von 2011 brachte eine Reihe neuer Definitionen mit sich und machte die Trinkwasserverordnung zu diesem Zeitpunkt populär. Oberstes Ziel war die Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes. Wesentlich waren die Einführung von Parametern und die Einführung von sog. technischen Maßnahmenwerten bezüglich Legionellen. Zu diesem Zeitpunkt wurde nun eine Überschreitung der Grenzwerte strafbar für gewerbliche Vermieter und Betreiber von Gebäuden. Diese Strafbarkeit betrifft seitdem den Eigentümer des Gebäudes als Betreiber der Hausinstallation. Für juristische Personen bedeutet das, dass die Verantwortung für die von ihnen verwalteten Gebäude auf eine natürliche Person zu delegieren ist.

In der zweiten Änderung ging es lediglich um eine Verwaltungsvereinfachung. Das Bundesgesundheitsministerium begründete die zweite Änderung mit Kapazitätsproblemen der Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde. Die Reduzierung des behördlichen Arbeitsaufwands geschah durch verstärkte Inanspruchnahme des Betreibers von Trinkwasser-Installationen in Gebäuden. Dieser hat nämlich die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts an das Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dem Gesundheitsamt oblag insoweit nur noch die Verpflichtung, zu ermitteln, ob der Betreiber seiner Verpflichtung gem. § 16 Abs. 7 TrinkwV nachgekommen ist. Eine verstärkte Verantwortung wird dem Betreiber – und unmittelbar auch dem Planer und dem Errichter – bei der Auswahl von Materialien bei der Herstellung von Trinkwasser-Installationen zugewiesen.

Die dritte Änderung der Trinkwasserverordnung trat am 26.11.2015 in Kraft. Die Dritte Änderungsverordnung diente vorrangig der Umsetzung der EURATOM-Richtlinie 2013/51/EURATOM, die bis zum 28.11.2015 in nationales Recht überführt werden musste. Seitdem wird das Trinkwasser sehr viel weitreichender als bisher geschehen auf Gehalte an radioaktiven Stoffen untersucht und überwacht. Daneben wurde auch der Verweis auf die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV aktualisiert.

In der letzten und vierten Änderung der Trinkwasserverordnung vom 09.01.2018 werden erstmals die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Verordnung genannt. Mehr denn je wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nun für Betreiber, Planer und Errichter verbindlich.

Die einschlägige, höchstrichterliche Rechtsprechung ging und geht immer davon aus, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik als einzuhaltender „Mindeststandard“ zu gelten haben. Dabei müssen Planer und Errichter aktuelle Entwicklungen berücksichtigen, die sich aus der neuen Normung ergeben haben. Auch wenn der Betreiber einer Trinkwasser-Installation vordergründig durch die Erweiterung der Untersuchungsintervalle von Anlagen zur Verteilung von erwärmtem Trinkwasser entlastet worden ist (von einem auf drei Jahre), sollte er in seinen Bemühungen um die Sicherung der Trinkwasserhygiene nicht nachlassen.

Die Trinkwasser-Installation hat zu jedem Zeitpunkt den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Trinkwasserverordnung regelt dabei lediglich die Verpflichtung des Betreibers zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs durch das Gesundheitsamt. Welche Pflichten dieser gegenüber dem Nutzer seines Trinkwassers hat, ist in der TrinkwV nicht abschließend geregelt.

Das Rechtsinstitut, die Verkehrssicherungspflicht und das Infektionsschutzgesetz werden bezüglich der Trinkwasser-Installation in Gebäuden eine besondere Bedeutung bekommen. Abgesehen davon, dass bestimmte Regelungen der Trinkwasserverordnung zur Konkretisierung dieser Verkehrssicherungspflicht herangezogen werden können, bestimmen die allgemein anerkannten Regeln der Technik – wiederge-

geben in einschlägigen technischen Normen – den Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Besonderen. Außerhalb der Untersuchungsintervalle gilt ständig und zu jeder Zeit das Infektionsschutzgesetz.

In der Praxis heißt dies für den Betreiber, dass er die Trinkwasser-Installation auf Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik prüfen lassen muss, auch wenn kein konkreter Gefährdungshinweis vorhanden ist. Es sind also bereits Maßnahmen zur Erhaltung der Trinkwasserhygiene zu ergreifen, wenn bei Zugrundelegung der Trinkwasserverordnung noch kein Handlungsbedarf besteht, jedoch die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden. Die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts bei Legionellenbefall ist beispielsweise lediglich ein Hinweis, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten wurden.

1.3 Nationale Umsetzung

Wasserrecht

In Deutschland teilten sich der Bund und die Länder die Gesetzgebung für das Wasserhaushaltsrecht. Am 01.03.2010 ist mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Vollregelung des Bundes in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gilt nur noch das Gesetzgebungsverfahren des Bundes. Nicht zum Wasserrecht gehören die Trinkwasserverordnung oder die Verordnung über natürliches Mineral-, Quell- und Tafelwasser.

Dies begründet sich in den Aufgaben des Wasserrechts, zu welchen gehört:

- das Wasser in seinem natürlichen Kreislauf und in allen Aggregatzuständen vor nachteiligen Eingriffen zu schützen sowie
- eine Vorsorge zur Erhaltung einwandfreier Wasserreserven zu leisten.

Sanierungen bereits verunreinigter Gewässer oder der Schutz von Mensch und Eigentum vor Wassergefahren – wie z. B. Hochwasser – unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des Wasserrechts. Da der Qualität und Verfügbarkeit des Wassers eine hohe Bedeutung für die Versorgungssicherheit sowie für die öffentliche Gesundheit und Hygiene zukommt, sind Rechtsregeln zu deren Schutz unerlässlich. Dies zeigt sich vor allem in der langen Geschichte der umfangreichen Liste von Rechtsvorschriften und Rechtsnormen in diesem Bereich.

Das Wasserrecht kann dabei wohl als eine der ersten Rechtsnormen überhaupt gelten.

Gewässerschutz

Der Gewässerschutz beschreibt überwiegend die Reinhaltung von Wasser. Wasser, welches nicht verschmutzt ist, muss auch nicht aufbereitet werden und bleibt so in seinem natürlichen Kreislauf. Mit Gewässer werden vor allem Küstengewässer, Oberflächengewässer und das Grundwasser beschrieben. Jede Art von Wasser unterliegt einem natürlichen Kreislauf. Somit gibt es auch verschiedene Möglichkeiten für Ursachen der Wasserverschmutzung.

Oberflächengewässer sind anfälliger für eine Verschmutzung als Grundgewässer. Oberflächenwasser oder oberflächennahes Grundwasser ist somit kaum noch für die Trinkwassergewinnung nutzbar. Nur durch aufwendige Filtrationsanlagen ist dieses Wasser überhaupt noch als Trinkwasser zu nutzen. Zur Trinkwassernutzung sind immer tiefere Grundwasservorkommen zu fördern. Hinzu kommt, dass die aktuelle Trinkwasserverordnung den Nitratwert auf 50 mg/l begrenzt hat. Verantwortlich für den Gewässerschutz ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung setzt die EG-Richtlinien zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Richtlinie 98/83/EG) in nationales Recht um. Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, welches für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussauglichkeit und Reinheit zu schützen. Im Oktober 2015 hat die EU-Kommission eine Aktualisierung der EG-Trinkwasserrichtlinie beschlossen, um den Schutz der Trinkwasserqualität in den Mitgliedstaaten an neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anzupassen. Dies zog nun die mittlerweile vierte Änderung der Trinkwasserverordnung nach sich, die am 09.01.2018 in Kraft getreten ist.

Ein wesentlicher Teil der Änderung der Trinkwasserverordnung dient der Umsetzung der Anforderung der Anhänge II und III der Trinkwasserrichtlinie (EU 2015/1535). Weitere Änderungen der Verordnung dienen der Klarstellung und der Aktualisierung neuer Erkenntnisse im Bereich der Trinkwasserhygiene, beruhend auf den Erfahrungen mit dem Vollzug der Trinkwasserverordnung. Die Anforderungen an die Eigentümer und Betreiber von Trinkwasser-Installationen steigen von Änderung zu Änderung, was erhöhte Haftungsrisiken mit sich bringt. Außerdem sind vermehrte Prüfungen und Sanierungsmaßnahmen die Folge.

Eine wesentliche Neuerung bildet die Einführung einer sog. risikobewertungsbasierten Anpassung der Probenahmeplanung (RAP). Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet einen Probenahmeplan fest, der die Erfüllung der Berichtspflichten sicherstellt. Diese soll Wasserversorgern mehr Flexibilität bei der Untersuchung des

Trinkwassers gewähren. Wasserversorger können nun in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die vorgeschriebenen Untersuchungen des Trinkwassers an die individuellen Gegebenheiten vor Ort anpassen, um einen maximalen Erkenntnisgewinn zu erlangen und um den Anteil weniger aussagekräftiger Untersuchungsergebnisse zu verringern. Hierzu muss der Wasserversorger eine Risikobewertung erstellen, die eine fundierte und nachvollziehbare Begründung für eine Anpassung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit liefert. Auf dieser Grundlage kann der Unternehmer oder sonstige Inhaber (Usl) einer Wasserversorgungsanlage beim Gesundheitsamt die Genehmigung einer Probenahmeplanung beantragen, die nach Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von den Vorgaben abweicht. Hierbei geht es um Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe a und b, also Wasserwerke und nicht Hausinstallationen. Dazu hat das Umweltbundesamt eine Leitlinie für Trinkwasserversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2a bis 2c TrinkwV erlassen (Stand: 03.01.2018).

Weitere Änderungen für Wasserversorger sind, dass der Zeitraum für eine Überprüfung von Kleinanlagen zur Eigennutzung von drei auf fünf Jahre (betrifft nur chemische Untersuchungen, nicht die jährlichen mikrobiologischen Untersuchungen) gestreckt werden kann. Die Verantwortlichkeit liegt beim Betreiber der Kleinanlage. Zudem entfällt die Begrifflichkeit „Routinemäßige Untersuchung“ – nach der Novellierung gibt es neu die Parametergruppe A (mit Enterokokken, ohne Ammonium) und die Parametergruppe B, ehemals „Umfassende Untersuchung“.

Die Trinkwasserverordnung enthält so nun auch zum ersten Mal ein Verbot für die Wasserversorgung. Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit Roh- oder Trinkwasser verwendet bzw. nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden. Hierdurch werden hygienische Verschlechterungen des Trinkwassers – z. B. die Verlegung von Breitbandkabeln für schnelleres Internet in Trinkwasserleitungen – verhindert.

Eine weitere Neuerung ist die Verpflichtung von Laboren, die Überschreitungen des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen feststellen und diese direkt an den Auftraggeber und das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Untersuchung und die Probenahme von Trinkwasser müssen vom Unternehmer oder sonstigem Inhaber (Usl) an eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragt und von dieser durchgeführt werden. Die Einbindung externer Probenehmer ist aber weiterhin möglich.

Auf die Wohnungswirtschaft kommen folgende Änderungen zu:

- Bei neu gebauten Objekten hat die Erstuntersuchung auf Legionellen in Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung in den ersten drei bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- Der Begriff „Gefährdungsanalyse“ erhält eine neue Begriffsbestimmung, die an die in den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Trinkwasserqualität enthaltene Definition angelehnt ist.
- Der Verbraucher muss über Bleileitungen informiert werden.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)

Erstmals wurden in der Trinkwasserverordnung die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen. Hier wurde die Rechtsnorm konkretisiert.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen und nach dem neuesten Kenntnisstand vorgebildeter Techniker durchweg bekannt und aufgrund fort-dauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen, notwendig anerkannt sind.¹⁾

¹⁾ VOB-Kommentar, 15. Auflage, § 4 VOB/B, Rz. 48.

Dies ist bei technischen Festlegungen zu vermuten, die nach dem Verfahren zustande gekommen sind, das allen betroffenen Fachkreisen die Möglichkeit der Mitwirkung bietet.²⁾

AVBWasserV

Zu den a. a. R. d. T. gehört auch eine weitere Rechtsverordnung, die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Diese stellt die Rahmenbedingungen für Wasserversorgungsunternehmen und jeden, der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, dar.

§ 12 Abs. 2 AVBWasserV: Kundenanlage

„Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

Zusammengefasst bedeutet dies, Arbeiten an Trinkwasser-Installationen dürfen nur durch ausgebildetes Fachpersonal durchgeführt werden, welches in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

Der DVGW ist anerkannter Regelsetzer für die Gas- und Wasserwirtschaft, technisch wissenschaftlicher Know-how-Träger sowie Initiator von branchenbezogenen Forschungsvorhaben und Innovationen. Der DVGW ist der erste seiner Art in Europa und gründete sich 1859 als Verein deutscher Gasmänner. Diese schlossen sich 1870 mit den Wasserfachmännern zum DVGW zusammen. In über 150 Jahren baute der Verein seine Rolle als Regelsetzer und Innovationstreiber im deutschen Gas-Wasser-Handwerk kontinuierlich aus.

²⁾ VOB, Teile A und B, Band 58, München 2003.

Verein Deutscher Ingenieure (VDI)

Als drittgrößter technischer Regelsetzer ist der VDI Partner für die deutsche Wirtschaft und Wissenschaft. Für die Hygiene im Trinkwasser erstellten der DVGW und der VDI die Richtlinie VDI/DVGW 6023.

Bundesindustrieverband technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Zusammengefasst beschrieben, setzt sich der Verband für politische Rahmenbedingungen ein, die den Einsatz der Gebäudetechnik für Innovation, Beschäftigung und Wachstum in Europa unterstützen.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Die neue Trinkwasserverordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/14263>**